Satzung

Uferlos Sportverein Karlsruhe e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz 3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit 3
§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung 4
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Rechte und Pflichten 5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 7 Mitgliedsbeiträge 6
§ 8 Vermögen, Haftung 6
§ 9 Organe des Vereins 6
§ 10 Mitgliederversammlung 7
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung 7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung 8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 8
§ 14 Abteilungen 9
§ 15 Beirat 10
§ 16 Zuständigkeit des Beirats 10
§ 17 Vorstand 11
§ 18 Zuständigkeit des Vorstands 11
§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes 12
§ 20 Ausschüsse 12
§ 21 Kassenprüfung 12
§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit 13
§ 23 Wahlen und Abstimmungen 13
§ 24 Protokollierung 14
§ 25 Ordnungen 14
§ 26 Datenschutz 14
§ 27 Auflösung des Vereins 15
§ 28 Inkrafttreten 15

§ 1 Name, Sitz

(1) Der am 29.11.1996 gegründete Verein BadMen Karlsruhe e.V. führte seit dem 19. Januar 2008 den Namen: Uferlos – Schwul-lesbischer Sportverein 1996 Karlsruhe e.V. und führt seit dem 8. Mai 2022 den Namen: Uferlos Sportverein Karlsruhe e.V.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer VR 102520 eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, des Badischen Fußballverbandes (BFV), des nordbadischen Volleyballverbandes (NVV), des Badischen Sportbundes (BSB) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Des Weiteren besteht eine Mitgliedschaft in der European Gay und Lesbian Sport Federation (EGLSF), dem CSD Verein Karlsruhe e.V. und dem queerKAstle e.V.

(5) Der Verein kann Mitglied von weiteren Fachverbänden und Organisationen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung diverser Sportarten mittels Durchführung von regelmäßigem Training und Kursen sowie Durchführung und Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sowie ggf. am Ligabetrieb. Er fördert auch die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen.

(4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität sowie unter Ausschluss von rassistischen und Minderheiten-diskriminierenden Gesichtspunkten ausgeübt. Der Verein fördert die Toleranz und Akzeptanz in der Gesellschaft.

(5) Ein besonderes Anliegen ist dem Verein die Förderung der Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, intersexuellen und queeren Menschen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Entschädigungen im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes sind für alle Mitglieder zulässig im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates. Die Mitglieder und die Personen, die für den Verein tätig sind, haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und vorweg genehmigt sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Aids-Hilfe Karlsruhe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(8) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich dem Satzungs-, Ordnungs- und Regelwerk des Badischen Sportbundes Nord und der Verbände / Vereine, denen er beigetreten ist oder beitreten will, und ermächtigt diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an die übergeordneten Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat bis spätestens zum 20. Januar jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zur Kassenprüfung bestellt wurden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) oder juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden, die einer (oder mehreren) Sportabteilung(en) zugeordnet ist.

(3) Der Beirat schlägt nach Prüfung durch den Ehrenamtsausschuss der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit vor.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form über das auf der Webseite des Vereins vorgehaltene Online-Formular gestellt werden.

(5) Aufnahmeanträge für Minderjährige sind von den Personen zu stellen, die sie gesetzlich vertreten. Diese Personen sind im Falle der Aufnahme verpflichtet, für die Beitragsschulden des minderjährigen Vereinsmitglieds bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzukommen, in dem es volljährig wird.

(6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags braucht er der antragstellenden Person die Gründe nicht mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die angemieteten Einrichtungen und Anlagen in der jeweiligen Zeiteinheit zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt über schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über das jeweilige Vorgehen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, wobei die zweite Mahnung postalisch erfolgen muss. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung das Streichen von der Mitgliederliste angedroht wurde. Ein Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein bzw. aus einer Abteilung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es besteht Beitragspflicht für alle Mitglieder.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge können bei der Mitgliederversammlung rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres erhöht werden. Ein Sonderkündigungsrecht ist nur bei einer Erhöhung von über 15 Prozent möglich.

(3) Beiträge der Ehrenmitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung gewähren.

§ 8 Vermögen, Haftung

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und weiteren Teilnehmern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfall- und Haftpflichtschäden. Alle Vereinsmitglieder sind durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund gemäß Sportversicherungsvertrag des Badischen Sportbundes versichert.

(3) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die:

- Mitgliederversammlung (§§ 10 – 13),
- die Abteilungen (§ 14),
- der Beirat (§§ 15 – 16),
- der Vorstand (§§ 17 – 19),
- die Ausschüsse, insbesondere Kassenprüfung (§§ 20 – 21).

§ 10 Mitgliederversammlung

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied bevollmächtigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 7 (1));

b) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;

c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

d) Entlastung des Vorstands;

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

f) Wahl von 2 bis 3 Mitgliedern, die zur Kassenprüfung bestellt werden;

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;

h) sowie eine Aberkennung der Ernennung;

i) Beitritt zu anderen Fachverbänden und Organisationen;

j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung von Abteilungen und über die Auflösung des Vereins;

l) Beschlussfassung über das Jahresprogramm;

m) Bestätigung der Wahlen zu den Abteilungsleitungen gemäß § 14 (6) oder gegebenenfalls deren Wahl, sofern eine solche nicht in einer ordnungsgemäßen Abteilungsversammlung durchgeführt worden ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese soll innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben, in schriftlicher oder elektronischer Form, gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied sowie jedes Organ des Vereins kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit einer entsprechenden Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag beantragen. Anträge über Satzungsänderungen und Auflösungen von Abteilungen und dem Gesamtverein können jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übermittelt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Beirat dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Die Einberufung und Ablauf erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied geleitet, das den 1. Vorsitz innehat, bei dessen Verhinderung von einem der zur Stellvertretung im Vorsitz gewählten Vorstandsmitglieder oder bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ein Mitglied, das die Versammlung leitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei einer Mitgliederzahl von über 300 Mitgliedern genügen jedoch 30 anwesende Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann noch innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann das Mitglied, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das von dem versammlungsleitenden Mitglied zu ziehen ist.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das sowohl von dem versammlungsleitenden als auch dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Beirat zuzustellen. Vereinsmitglieder erhalten eine Kopie auf Anforderung.

§ 14 Abteilungen

(1) Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die die gleiche Sportart betreiben. Ein ordentliches Mitglied kann keiner, einer oder mehreren Abteilungen angehören. Die Gründung von Abteilungen bestimmt der Beirat oder die Mitgliederversammlung. Eine Abteilung kann nur gegründet werden, wenn mindestens 6 Mitglieder die gleiche Sportart aktiv betreiben.

(2) Mindestens einmal jährlich sollen Versammlungen der Abteilungen stattfinden, bei denen die Abteilungsleitungen gemäß (6) gewählt werden.

(3) Wenn weniger als 6 Mitglieder eine Sportart betreiben, bilden sie eine Sportgruppe und können ein Mitglied wählen, das die Gruppe leitet.

(4) Für die Abteilungen gelten zusätzlich zu dieser Satzung die jeweiligen Ordnungen. Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Diese ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Beirat zu genehmigen.

(5) Für die Abteilungsversammlungen und -wahlen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(6) Die Abteilungsleitung besteht aus einem Mitglied, das die Abteilung leitet, und bis zu zwei Mitgliedern, die dieses Mitglied in dieser Funktion vertreten, eventuell bis zu drei weiteren Mitgliedern sowie den nach § 15 (1) zu wählenden beisitzenden Mitgliedern.

(7) Das die Abteilung leitende Mitglied ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

(8) Die Mitglieder der Abteilungsleitung regeln die Angelegenheiten der Abteilung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(9) Die Mitglieder, die eine Abteilung leiten, und die beisitzenden Mitglieder werden zu den Beiratssitzungen des Vereins eingeladen. Sie - sowie gegebenenfalls die sie vertretenden Mitglieder - haben dort eigenes Stimmrecht.

(10) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Die Abteilungen können jedoch eine Barkasse führen, die Bestandteil der Vereinsbarkasse ist.

(11) Die Abteilungen können sich eigene Namen geben, die sie als Zusatz weiterführen.

(12) Eine Abteilung wird auf Vorschlag des Beirates durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn dieser weniger als 5 Mitglieder angehören.

(13) Sollte bei Differenzen innerhalb einer Abteilung keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilungsmitglieder.

§ 15 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern, die eine Abteilung leiten, sowie den beisitzenden Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren beisitzenden Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der Abteilungsmitglieder wie folgt: bei mehr als 25 Mitgliedern = 1 beisitzendes Mitglied, bei mehr als 50 Mitgliedern = 2 beisitzende Mitglieder, bei mehr als 75 Mitgliedern = 3 beisitzende Mitglieder und bei mehr als 100 Mitgliedern = 4 beisitzende Mitglieder.

(2) Ein abteilungsleitendes Mitglied kann sich bei der Beiratssitzung von einem der Mitglieder vertreten lassen, die zu seiner Stellvertretung gewählt worden sind, die beisitzenden Mitglieder von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter 3 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das den 1. Vorsitz innehat, bei dessen Abwesenheit die des Mitglieds, das die Versammlung leitet.

(4) Mitglieder, die eine Gruppe leiten, sind zu den Beiratssitzungen einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 16 Zuständigkeit des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

a) Vorschlagsrecht für Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;

b) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;

c) Aufstellung des Jahresprogramms;

d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000,00 € (§ 17(2));

e) Beschlussfassung über die Gründung und Vorschlag zur Auflösung von Abteilungen;

f) Beschlussfassung über Ordnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;

g) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands;

h) Beschlussfassung über die Durchführung von weiteren Sportangeboten außerhalb der Abteilungen.

i) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Ausschüsse gebildet sowie eine Geschäftsstelle mit entsprechender Personal- und Sachausstattung eingerichtet werden. Bei Bedarf sind entsprechende Räume hierzu anzumieten.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinn von § 26 BGB besteht aus

a) dem Mitglied, das den 1. Vorsitz innehat,

b) bis zu drei Mitgliedern, die dieses Mitglied im Vorsitz vertreten,

c) dem Mitglied, das die Vereinskasse führt,

d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3000,00 € die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

(3) Für anfallende Tätigkeiten können vom Vorstand Personen angestellt werden, welche die laufenden Arbeiten einer Vereinsgeschäftsstelle gegen entgeltliche Bezahlung unter schriftlicher vertraglicher Regelung übernehmen.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses;

d) Erstellung des Jahresberichtes;

e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

f) Beschlussfassung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;

g) Erstellung von Ordnungen;

h) Erstellung des Entwurfes zum Jahresprogramm;

i) Anstellung von Personen, die Trainings, Kurse und Übungen leiten, sowie Personal der Geschäftsstelle;

j) Beantragung und Vornahme von Ehrungen.

k) Beschlussfassung über Anträge zu Beitragsminderung oder -erlass.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden von dem Mitglied einberufen, das den 1. Vorsitz innehat, bei dessen Verhinderung von einem der Mitglieder, die dieses Mitglied im Vorsitz vertreten. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das die Sitzung leitet. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Die Versammlung benennt zu Beginn ein Mitglied, das die Sitzung leitet.

(4) Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern zugestellt.

§ 20 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung hat für den ordnungsgemäßen rechtlichen Ablauf der Vereinsverwaltung den Ausschuss „Kassenprüfung“ einzusetzen. Mitglieder, die zur Kassenprüfung bestellt sind, dürfen keine anderen Wahlämter im Verein innehaben.

(2) Der Beirat kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

(3) Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch das zuständige Vorstandsmitglied einberufen.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 10 (2) f) jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei oder drei Personen, die die Kasse prüfen. Zweimalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

(2) Sie sind Beauftragte der Versammlung und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

(3) Durch Revisionen der Vereinskassen und gegebenenfalls der Abteilungskassen, der Bücher, Belege und Verträge haben sich die kassenprüfenden Mitglieder über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

(4) In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vor der Jahreshauptversammlung der Jahresabschluss zu prüfen.

(5) Die kassenprüfenden Mitglieder überprüfen die Richtigkeit der Belege, Buchungen, Verträge und die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.

(6) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die kassenprüfenden Mitglieder sofort dem Vorstand berichten und erst danach der Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten.

(7) Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich anzufertigen und von den kassenprüfenden Mitgliedern zu unterschreiben.

(8) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Mitglieder, die die Kasse geprüft haben, bei der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Das Stimmrecht kam nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige können unter der Bedingung des Absatzes 1 uneingeschränkt abstimmen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

(4) Eine Übertragung des Stimmrechts, so dass ein Vereinsmitglied mehrere Stimmen hat, ist nicht möglich.

(5) Außerordentliche Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(6) Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 23 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahl der Abteilungsleitung, der beisitzenden Mitglieder und die Besetzung der Ausschüsse erfolgt für ein Jahr.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Zu Mitgliedern des Vorstands, der Abteilungsleitungen und zur Kassenprüfung können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das jeweilige Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, oder bleibt ein Posten unbesetzt, so kann der Beirat in einer seiner nachfolgenden Sitzungen für die restliche Amtsdauer eine Person nachwählen.

(4) Wiederwahlen sind zulässig, jedoch bei den kassenprüfenden Mitgliedern auf eine zweimalige Wiederwahl in Folge begrenzt.

(5) Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitgliedes zur Annahme einer Wahl vorliegt.

(6) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt.

§ 24 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats, der Abteilungen und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Mitglied zu unterzeichnen ist, das das Protokoll führt, sowie von dem Mitglied, das die Versammlung bzw. Sitzung leitet. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Protokolle der Abteilungen und der Ausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten. Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Beiratssitzungen sind dem Beirat zuzustellen. Mitglieder erhalten auf Anforderung ein Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 25 Ordnungen

(1) Der Verein kann sich insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie Abteilungsordnungen geben.

(2) Alle Ordnungen, welche der Vorstand erstellt, sind dem Beirat zur Zustimmung vorzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(3) Alle Mitglieder, insbesondere diejenigen, die in eine Funktion gewählt wurden, und die Geschäftsführung des Vereins, haben die Ordnungen zu beachten.

§ 26 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern, zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch den Beirat beschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 10 (2) k).

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ darf nur erfolgen, wenn es der Beirat einstimmig beschließt oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Beigabe der Unterschriften beim Vorstand eingefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind das Mitglied, das den 1. Vorsitz innehat, und die Mitglieder, die zur Vertretung im Vorsitz gewählt sind, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Aids-Hilfe Karlsruhe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 2 (7)).

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2026 beschlossen und ersetzt die vorherige Satzung. Sie tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollten sich im Nachhinein Feststellungen ergeben, dass Bestimmungen nicht eintragungsfähig sein sollten, ist der Vorstand berechtigt, dieses Formerfordernis zu korrigieren.

Karlsruhe, den 28 Februar 2026